

# Buus



Maisprach

Kreis**schulrats**vertrag

#### Vertrag

#### zwischen den Einwohnergemeinden

#### **Buus und Maisprach**

über

### den Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in diesen zwei Schulstufen

vom 3. Juni.2016

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstabe a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Buus und Maisprach folgenden Vertrag:

#### § 1 Gemeinsamer Schulrat

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Buus und Maisprach setzen einen gemeinsamen Schulrat für die Kreisschule ein.
- <sup>2</sup> Der Kreisschulrat übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes aus.
- <sup>3</sup> Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

# § 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Kreisschulrat ist zuständig für die Primarstufe 1 bis 8 (Kindergarten und Primarschule) sowie für die Spezielle Förderung in diesen Stufen.

## § 3 Kompetenzen und Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Zusätzlich hat der Kreisschulrat folgende Aufgaben:
  - a. er verabschiedet das konsolidierte Budget zuhanden der beiden Gemeindebehörden.
  - b. er sorgt dafür, dass im Schulprogramm bei den Schulaktivitäten beide Vertragsgemeinden berücksichtigt werden.
  - c. er beantragt bei den beiden Gemeindebehörden die Anstellung einer Schulsekretärin oder eines Schulsekretärs.

- d. er ist für die Genehmigung des von der Schulleitung erstellten Pflichtenheftes für das Schulsekretariat zuständig.
- e. er ist verantwortlich für die Organisation der Transporte von Schülerinnen und Schülern, welche die Schule nicht am Wohnort besuchen.
- <sup>3</sup> Der Schulrat regelt die Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

#### § 4 Zusammensetzung und Organisation

- Der Kreisschulrat besteht aus 6 Mitgliedern, wovon jede Gemeinde ein Mitglied des Gemeinderates delegiert. Zusätzlich werden je 2 Mitglieder aus den beiden Gemeinden durch Wahl bestimmt.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Kreisschulrates.
- <sup>3</sup> Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.
- <sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit hat der Kreisschulratspräsident/die Kreisschulratspräsidentin den Stichentscheid.

#### § 5 Vergütungen

- <sup>1</sup> Die Vergütungen an die Mitglieder des Kreisschulrates erfolgen über die Rechnung der Kreisschule.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Vergütungen richtet sich nach den Vorgaben der rechnungsführenden Gemeinde der Kreisschule.

## § 6 Vertragsdauer, Kündigung

- <sup>1</sup> Der Kreisschulratsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- <sup>2</sup> Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren jeweils auf den 31. Juli (Ende Schuljahr) zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Der Vertrag ist erstmals mit Wirkung auf den 31. Juli 2021 kündbar.
- <sup>4</sup> Eine Kündigung des Vertrages zieht automatisch die Kündigung des Vertrages über die gemeinsame Kreisschule nach sich.

# § 7 Änderungen

<sup>1</sup> Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Genehmigung der beiden Gemeindeversammlungen, der Urnenabstimmung in beiden Gemeinden sowie des Regierungsrats.

#### § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die beiden Gemeindeversammlungen, durch zustimmende Urnenabstimmungen in beiden Gemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft.

#### Genehmigungsvermerk

#### a) Gemeinde Buus

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buus beschlossen am 3. Juni 2016

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

#### b) Gemeinde Maisprach

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Maisprach beschlossen am 3. Juni 2016

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

c) Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft Durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.